

Was bringt das ESUG?

Die Insolvenzrechtsreform 2012



#### Defizite des bisherigen Insolvenzrechts

- Geringe und zeitlich zu spät gelagerte Gläubigermitwirkungsmöglichkeiten
- Keine Transparenz bei der Verwalterauswahl
- Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung greifen nicht in dem seitens des Gesetzgebers geplanten Maße
- Späte Insolvenzantragstellung führt zu geringen Quoten und schlechten Sanierungsaussichten



## Änderungen im Zuge des ESUG

- Stärkung der Gläubigerrechte durch
  - Vorläufigen Gläubigerausschuss
  - Gläubigermitwirkungsmöglichkeit bei Verwalterauswahl
- Verbesserte Sanierungsmöglichkeiten durch
  - Schutzschirmverfahren
  - Erleichterung der Eigenverwaltung
  - Straffung des Planverfahrens
  - Dept-to-Equity-Swap



## Vorläufiger Gläubigerausschuss

- Einsetzung eines vorl. Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren, wenn 2 der 3 folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - min. 4 840 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
  - min. 9 680 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
  - im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer
- Auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers o. dem vorl. Verwalter auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen möglich



# Gläubigermitsprachemöglichkeit bei der Verwalterauswahl

- Vor der Bestellung des Verwalters soll dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind und zur Person des Verwalters zu äußern
- Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.



#### Schutzschirmverfahren

- Nur zulässig bei <u>drohender</u> Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Max. Dauer von 3 Monaten zur Vorbereitung eines Insolvenzplans
- Bestellung eines vorläufigen Sachwalters zur Überwachung des Verfahrens



## Erleichterung der Eigenverwaltung

- Der Schuldner selbst führt (unter Aufsicht eines Sachwalters) das Unternehmen fort
- Ziel:
  - Erhalt des know-how
  - Geringere Verfahrenskosten
- Praxisprobleme
  - Weiterbelieferung
  - Offenhalten der Linie durch Warenkreditversicherer
  - KK-Linie (Hausbank)
  - Mögliche Anfechtungen nach Verfahrenseröffnung



## Straffung des Planverfahrens

- Nachbesserungsrecht des Verwalters
- Verkürzung der Prüfungs- und Stellungnahmefristen auf zwei Wochen
- Eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Plan
- Vollstreckungsschutz gegenüber unbekannten Forderungen und Verkürzung der Verjährung



#### Dept-to-Equity-Swap

- Möglichkeit im Zuge des Insolvenzplanverfahrens Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umzuwandeln
- Abfindung der Altgesellschafter möglich



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Matthias Marzluf Rechtsanwalt

Mühlacker Straße 29 75447 Sternenfels

Tel.: 07043 / 9216 - 16 Fax: 07043 / 9216 - 14

Mail: marzluf@ra-marzluf.de